

Wichtige Hinweise zur Meisterprüfung

Ziel der Meisterprüfung

Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling befähigt ist, einen Handwerksbetrieb selbständig zu führen und Lehrlinge ordnungsgemäß auszubilden. Die Meisterprüfung wird durch einen Meisterprüfungsausschuss abgenommen. Die Prüfungsdurchführung erfolgt nach den jeweils gültigen Prüfungsverordnungen. Es gelten die Handwerksordnung, die jeweilige handwerksspezifische Meisterverordnung, die AMVO (Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben) sowie die MPVerfVO (Meisterprüfungsverfahrensverordnung).

Anforderungen in der Meisterprüfung

Die Meisterprüfung umfasst nachfolgende selbständige Prüfungsteile

Teil I Praktische Prüfung

Teil II Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse

Teil III Prüfung der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse

Teil IV Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse

Die einzelnen Teile der Meisterprüfung können in beliebiger Reihenfolge zu verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden (abschnittsweise). Wir empfehlen, mit den Teilen III und IV zu beginnen. Ein einmal bestandener Prüfungsteil behält seine Gültigkeit ohne Zeitbegrenzung.

Befreiungen

Von der Ablegung einzelner Prüfungsteile kann auf Antrag befreit werden, wenn eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen wurde. Statt einer Note wird dann im Zeugnis ein Befreiungsvermerk ausgewiesen. Über Befreiungsmöglichkeiten informiert Sie der Fachbereich Meister- und Fortbildungsprüfungen. Entsprechende Anträge sind unbedingt vor Kursbeginn zu stellen.

Vorbereitung auf die Meisterprüfung

Der Besuch von Meistervorbereitungskursen oder Meisterschulen vor Ablegung der Meisterprüfung ist keine Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung. Der Besuch eines Vorbereitungskurses ist jedoch im Interesse einer guten Ausbildung und einer optimalen Vorbereitung auf die Prüfung zu empfehlen. Informationen zu Meisterkursen finden Sie auf www.meisterschulen.de.

Zulassung zur Meisterprüfung

Vor Ablegung der Meisterprüfung ist festzustellen, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

Achtung

Eine Anmeldung zum Kurs beinhaltet nicht automatisch die Anmeldung zur Prüfung und umgekehrt.

Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen wird nach §49 HwO (Handwerksordnung),

- wer eine Gesellenprüfung in dem Handwerk bestanden hat, in dem er die Meisterprüfung ablegen möchte, z.B.: Tischlergeselle möchte Tischlermeister werden.
- wer eine andere Gesellenprüfung hat, die nicht dem Handwerk entspricht, in dem er die Meisterprüfung ablegen möchte. In diesem Fall benötigt er eine mehrjährige Berufspraxis in dem Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen möchte, z.B.: Friseurgeselle möchte Bäckermeister werden. Eine mehrjährige Praxistätigkeit als Bäcker in diesem Fall ist nachzuweisen.

Den Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung finden Sie auf unserer Homepage unter Weiterbildung - Meisterprüfung. Bitte vergessen Sie nicht, dem Antrag eine Kopie Ihres Gesellenbriefes beizulegen. Sobald uns diese Unterlagen komplett vorliegen, können wir Sie zur Meisterprüfung zulassen und Sie erhalten Ihren Zulassungsbescheid. Dieser beinhaltet immer automatisch alle 4 Teile der Meisterprüfung.

Ausnahme

Wenn Sie bereits von einer anderen Handwerkskammer zur Meisterprüfung zugelassen worden sind, dann teilen Sie dieser bitte mit, welche Prüfungsteile Sie bei uns ablegen wollen und beantragen dort die Freigabe bzw. Überweisung an uns.

Die Anmeldung zur Meisterprüfung muss spätestens zu Beginn des Vorbereitungslehrgangs erfolgen, damit ein Prüfungsplatz sichergestellt werden kann.

Prüfungsgebühren

Die anfallenden Prüfungsgebühren und Nebenkosten (siehe Infoblatt Meisterprüfungsgebühr) werden mit dem Einladungsschreiben zur Prüfung angefordert.

Rücktritt / Nichtteilnahme an der Prüfung nach §7 der Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPVerfVO vom 17.12.2001)

1. Der Prüfling kann bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Tritt der Prüfling nach Beginn einer Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn der Prüfling nicht oder nicht rechtzeitig zu einer Prüfung erscheint, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist Absatz 1 anzuwenden.

Der wichtige Grund ist uns per E-Mail mitzuteilen und nachzuweisen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Gilt die Prüfung als nicht abgelegt, wird die Prüfungsgebühr unter Abzug einer Rücktrittsgebühr (25 %) zurückerstattet. Angefallene Nebenkosten werden berechnet. Gilt die Prüfung als nicht bestanden, sind die Prüfungsgebühr und die Nebenkosten in voller Höhe fällig.

Bewertung des Prüfungsergebnisses

Der Meisterprüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile und nach Abschluss des letzten Prüfungsteils das Bestehen oder Nichtbestehen der Meisterprüfung fest. Über das Bestehen der einzelnen Prüfungsteile wird ein Teilprüfungszeugnis ausgestellt. Nach Abschluss aller vier Prüfungsteile werden der Meisterbrief und ein Zeugnis ausgehändigt. Bei einer nicht bestandenen Prüfung erhält der Prüfling einen schriftlichen Bescheid. Jeder Prüfungsteil kann dreimal wiederholt werden.

Meister-BAföG

Fördermöglichkeiten bestehen im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG). Auskunft hierzu erteilt das für Ihren Wohnsitz zuständige Landratsamt. Infos finden Sie auch auf www.hwk-ulm.de.

Information und Beratung

Für weitere Informationen stehen wir gern Verfügung. Unsere Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter Weiterbildung - Meisterprüfung.